

Satzung

- Fassung vom 15. September 2024 -

§ 1

Der Verein führt den Namen „philippinenbüro e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, Informationen über die Verhältnisse und Entwicklungen in den Philippinen zu verbreiten sowie Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu organisieren, um dadurch zur Förderung des internationalen Austausches, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung beizutragen sowie für die Durchsetzung der Menschenrechte einzutreten.

Er verfolgt seine Aufgaben durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, durch Bildungsarbeit und entsprechende wissenschaftliche Vorarbeiten, durch Unterstützung philippinischer Besucher:innen bei ihrer Kontaktaufnahme und Pflege von Beziehungen mit Gruppen, Organisationen, Verbänden, Stiftungen, politischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Hilfswerken, durch Vermittlung von Partnerschaften zwischen Organisationen, Städten, Kirchengemeinden usw., durch Hilfsprojekte und durch weitere, dem Zweck dienliche Maßnahmen und Aktivitäten.

§ 3

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstands.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, eine hauptamtliche Geschäftsführung und Mitarbeiter:innen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zu bestellen. Ferner können Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden; sie können jedoch bei Bedarf Auftrags Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung ausführen.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie natürliche Personen als Vertreter:innen nichtrechtsfähiger Philippinen-Arbeitskreise.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt.

Neben ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Fördermitglieder ohne Sitz und Stimme aufnehmen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben, jedoch mindestens drei Mitgliedern. Er soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstands kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitglieder aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist in seiner Arbeit gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, die durch den Vorstand festgelegt werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes entweder in Präsenz oder virtuell in einem nur für Mitglieder zugänglichen Raum oder in einer Mischform aus Anwesenheit am Veranstaltungsort und virtueller Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation als hybride Veranstaltung.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (laut Poststempel bzw. Header der E-Mail) vorher durch schriftliche Einladung oder eine andere gleichwertige elektronische Übermittlung.

Die Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Punkte beantragen, außer Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung kann ein beliebiges Vorstandsmitglied die Mitglieder zu der Wiederholung der Versammlung mit der gleichen Tagesordnung für eine Stunde später einladen. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass diese außerordentliche und wiederholte Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Stimmübertragungen sind zulässig. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen per schriftlicher Vollmacht auf sich übertragen lassen. Die Vollmacht ist der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor Versammlungsbeginn im Original auszuhändigen (bzw. rechtzeitig zuzuschicken).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die Satzungsänderungen den Vereinszweck betreffen, bedürfen sie der Mehrheit aller Mitglieder.

Darüber hinaus kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern nach der Eintragung beim Amtsgericht unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten dann die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter:in und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zielsetzung fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine, als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für entwicklungsbezogene Ziele.

§ 10

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2024. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung im Amtsregister in Kraft.

Köln, 15.09.2024